

BSpG 1 K 01/2026

Urteil

In dem Eilverfahren

des,

- Einspruchsführer -

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V. (DHB)**, Strobelallee 56, 44139 Dortmund, vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, ..., und ein weiteres Vorstandsmitglied

- Einspruchsgegner -

wegen:

Einspruchs vom 26.05.2025, an den Einspruchsgegner versendet mit E-Mail vom 27.05.2026, 12:33 Uhr, gegen die im Spiel ..., ./.. ..., vom 25.05.2026, Spielnummer 3-3-3, gegenüber dem Einspruchsführer ausgesprochene Disqualifikation mit Bericht gem. Regel 8:6a

hat der Vorsitzende des Bundessportgerichts am 30.05.2026 im Eilverfahren für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Einspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Auslagen wird von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt.**

Tatbestand

Am 25.05.2026 fand das Spiel ..., ./.. ..., (Spielnummer 3-3-3) statt. Bei Spielminute 33:15, Spielstand 15:22, sprachen die Schiedsrichter gegen-über dem Einspruchsführer eine Disqualifikation mit Bericht aus. Der Schiedsrichterbericht enthält diesbezüglich folgenden Eintrag:

„Disqualifikation mit Bericht gegen Nr.2 (...) von ..., gemäß 8;6a (Spielzeit 33:15/ Spielstand: 15:22) Er stieß seinen Unterarm dem im Durchbruch befindlichen Angreifer von Gast (...) von der Seite kommend, sodass er direkt ohne Körperkontrolle zu Boden ging. Der Spieler musste lange behandelt werde. Die Aktion des Abwehrspielers war besonders gefährlich. [sic]“

Auf dem Spielbericht selbst wurde kein Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 26.05.2025, an den Einspruchsgegner versendet mit E-Mail vom 27.05.2026, 12:33 Uhr, Einspruch ein und begründete diesen sinngemäß wie folgt: Die Abwehraktion sei auf keinen Fall vorsätzlich erfolgt. Aus einer stehenden und frontalen, nicht seitlichen Position heraus habe er versucht, den sich in die Bewegung befindlichen Angriffsspieler festzumachen und den Ball zu erobern. Eine Ausholbewegung oder Ähnliches sei nicht erfolgt. Einen Schlag mit dem Ellenbogen habe es nicht gegeben. Sofern im Spielbericht eine lange Verletzungs- bzw. Behandlungspause geschildert werde, treffe dies nicht zu. Der Spieler sei nach 30 Sekunden wieder aufgestanden und habe bei Wiederaufnahme des Spiel direkt weitergespielt. Insgesamt seien bis zwischen Foul und Ausspruch der Strafe genau 37 Sekunden vergangen (Video-Zeit: 1:19:28 bis 1:20:05). Der Einspruchsführer wies ferner darauf hin, dass sich u.a. seine Mannschaft gerade in der wichtigsten Phase der Saison befinde (Aufstiegs-Relegation. Die Aufstiegs-Relegation müsse durch einen sportlich fairen Wettkampf entschieden werden. Der Einspruchsführer beantragt nach alledem sinngemäß die Überprüfung der Disqualifikation mit Bericht mit dem Ziel, dass eine über das betroffene Spiel hinausgehende Bestrafung aufgehoben wird. Als Anlagen zu dieser E-Mail übersandte der Einspruchsführer neben dem Einspruch selbst den Zahlungsbeleg betreffend die Einzahlung der Gebühr in Höhe von 500,00 € sowie 2 Videoszenen (einerseits der betreffenden Spielsituation und andererseits der nonverbalen Erläuterung der Bestrafung durch einen Schiedsrichter des Schiedsrichter-Teams.

Mit Nachtrag vom 27.05.2026, übersendet mit E-Mail vom 27.05.2026, 12:33 Uhr, führte der Einspruchsführer wörtlich Folgendes aus:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der Dinglichkeit (unser nächstes Spiel findet am 03.06.26 gegen den ...,
statt) möchte ich hiermit nach §28 der Rechtsordnung des Deutschen Handball
Bundes um die Einsetzung eines Einzelrichters zur Entscheidung und um die
Aufhebung der automatischen Sperre bitten. [sic]“*

Nachdem der Vorsitzende terminbedingt am 27.05.2026 ganztägig verhindert war, wies er mit Verfügung vom 28.05.2026 darauf hin, dass die Überweisung der Einspruchsgebühr i.H.v. 500,00 € gemäß § 44 Abs. 3 lit. B) DHB RO nicht ausreichend ist. Darüber hinaus muss auch der Auslagenvorschuss i.H.v. 400,00 € gemäß § 44 Abs. 4 DHB RO eingezahlt werden. Insofern wurde um umgehende weitere Veranlassung (Echtzeitüberweisung und Übersendung eines entsprechenden Einzahlungsbeleges) gebeten. Ferner bat der Vorsitzende den Einspruchsgegner um Abgabe einer Stellungnahme unter gleichzeitiger Beibringung einer Stellungnahme sowohl des Schiedsrichter-Teams als auch des Technischen Delegierten. Schließlich wurde der Staffelleiter um Mitteilung gebeten, ob aufgrund des im Spielbericht formulierten Sachverhaltes bereits ein Bescheid ergangen ist bzw. noch ergehen bzw. ob es bei der Automatiksperr verbleiben wird. Auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit wurde hingewiesen.

Der Staffelleiter teilte daraufhin am 28.05.2026 umgehend mit, dass ein Bescheid nicht ergangen ist und auch nicht ergehen wird, sodass es bei der Automatiksperrung verbleiben wird.

Ebenfalls noch am 28.05.2026 übersendete der Geschäftsführer der ..., umgehend einen (weiteren) Kontoauszug, aus dem sich ergibt, dass auch der Auslagenvorschuss i.H.v. 400,00 € eingezahlt wurde.

Daraufhin wies der Vorsitzende noch am 28.05.2026 darauf hin, dass er den Nachtrag des Einspruchsführers so wertet, dass von Seiten des Einspruchsführers die Durchführung eines Eilverfahrens im Sinne des § 36 DHB RO beantragt wurde, wonach der Vorsitzende der Spruchinstanz berechtigt ist, in einem anhängigen Verfahren auf Antrag ohne Einberufung der Spruchinstanz ein Urteil zu erlassen, sofern ihm dies zur zügigen Durchführung des Spielbetriebs notwendig erscheint. Die Argumente dafür lieferte der der Einspruchsführer selbst mit dem Hinweis auf das nächste Spiel am 03.06.2026 und mit der Formulierung:

„um die Einsetzung eines Einzelrichters zur Entscheidung (...) bitten“

auch wenn die von dem Einspruchsführer benannte Norm vorliegend keine Anwendung findet bzw. nicht die richtige Rechtsgrundlage ist. Für den Fall, dass die Annahme unzutreffend sein sollte, wurde um entsprechenden Hinweis gebeten. Eine Rückmeldung dazu erfolgte von keiner Partei.

Mit der gleichen Verfügung teilte der Vorsitzende mit, dass der Staffelleiter mitgeteilt hatte, dass ein Bescheid nicht ergangen ist und auch nicht ergehen wird, sodass es bei der Automatiksperrung verbleiben wird.

Schließlich erfolgte ein Verweis auf die Entscheidungen des Bundesgerichts des DHB vom 14.02.2024, Az.: BG 1-2024, sowie vom 24.08.2018, Az.: BG 2-2018.

Noch am 28.05.2026 ging die Stellungnahme des Einspruchsgegners nebst Stellungnahmen des Schiedsrichter-Teams sowie des Technischen Delegierten ein.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichts des DHB vom 24.08.2018, Az.: BG 2-2018, aus der der Einspruchsgegner zitierte, beantragte dieser, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Der Technische Delegierte führte u.a. Folgendes aus:

„Stellungnahme über die Vorkommnisse im Zusammenhang der Disqualifikation mit Bericht gegen den Spieler, aus dem Spiel ..., – ..., vom 25.05.2026 aus Sicht des Technischen Delegierten, In meiner Funktion als Technischer Delegierter bei dem o.g. Spiel habe ich bei Spiel-zeit 33:15, nur sitzend vom Kampfgericht mit einer schlechten Blickperspektive, ein Foulspiel wahrnehmen können.“

Nach Spielzeitunterbrechung durch die Schiedsrichter und Besprechung der Schiedsrichter kamen beide Schiedsrichter auf mich, am Kampfgericht stehend, zu und Schiedsrichter Stefan Schirmacher erklärte mir, dass die Schiedsrichter einen Schlag mit dem Unterarm wahrgenommen haben den sie als besonders gefährlich einschätzen und daher gemäß Regel 8:6a eine Disqualifikation mit Bericht aussprechen werden. (...)

Das Schiedsrichter-Team führte u.a. Folgendes aus:

*„Stellungnahme zur DmB nach Regel 8:6a vom SR-Gespann, aus Sichtweise des Feldschiedsrichters Stefan, .
Beim Spielstand von 15:22 (Spielzeit 33:15) für die Gäste, war das Team der ..., im Angriff. Der Spieler Nr. 21 (.....) lief in einer Kreuzbewegung von Rückraum Rechts in Richtung Rückraum Mitte und in eine Tiefenbewegung in Richtung Tor der ..., . Sein Gegenspieler Nr. 2 (.....) von ..., stand leicht seitlich versetzt vor ihm an der 6m-Linie. Ich, ..., , stand als Feldschiedsrichter leicht schräg versetzt, sodass ich eine freie Sicht auf den Zweikampf hatte. Es befanden sich im unmittelbaren Bereich des Zweikampfes keine weiteren Spieler. Daher konnte der Spieler Nr. 2 (.....) den Angreifer Nr. 21 uneingeschränkt wahrnehmen und somit einen ungehinderten Zweikampf führen. Dabei ging der Abwehrspieler mit beiden nach vorn gestreckten Armen in Richtung des Gegenspielers. Für mich war deutlich sichtbar, wie, mit seinem linken Unterarm in Richtung Kopf des Angreifers ging und diesen auch am Kinn traf. Durch die Wirkung des Treffers ging der Angreifer unmittelbar und unkontrolliert zu Boden, wo er benommen liegen blieb. Der Spieler musste daraufhin behandelt werden. Die hohe Intensität und die untypische, nicht handballspezifische, Abwehrhaltung (Unterarm nach vorn) waren für mich die Hauptkriterien, dass Abwehrspiel als besonders gefährlich einzuschätzen. Der eindeutig erkennbare freie Blick vom Abwehrspieler auf den Angreifer unterstützte die Auffassung, dass die Aktion gezielt und mit klarer Absicht stattfand. Durch diese Feststellungen waren, für mich und meinen SR-Partner, die Kriterien für eine DmB nach Regel 8:6a erfüllt.“*

Mit Verfügung vom 29.05.2026 wies der Vorsitzende unter Bezugnahme auf ein Zitat aus der Entscheidung des Bundesgerichts des DHB vom 24.08.2018, Az.: BG 2-2018, darauf hin, dass der Einspruch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben dürfte und stellte anheim, den Einspruch zurückzunehmen. Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Sache begehrt werde, wurde zugleich um Mitteilung gebeten.

Kurz darauf rief der Trainer und Sportliche Leiter des ..., ,, den Vorsitzenden an. In diesem knapp 30-minütigen Telefonat wurde die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Ergebnis dieses Telefonates war, dass er Abfassung einer Entscheidung wünschte. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, bat der Vorsitzende den Einspruchsführer um kurze Bestätigung per E-Mail, dass (auch) er die Abfassung einer Entscheidung wünscht. Dies bestätigte der Einspruchsführer am späten Nachmittag/frühen Abend des 29.05.2026.

Weitergehende Stellungnahmen der Parteien gingen nicht ein.

Der Original-Spielbericht liegt vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die sich aus der Verfahrensakte ergebenden Dokumente verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Bundessportgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Parteien „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Parteien auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die RO nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

1.

Der Einspruch wird – ungeachtet von § 37 Abs. 2 DHB RO – der folgenden Inhalt hat:

„Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig.“

nach Einzahlung sowohl der Gebühr als auch des Auslagenvorschusses aus prozessökonomischen Gründen (zur Vermeidung der Einleitung und Durchführung eines weiteren Verfahrens) als zulässig bewertet. Die Formalia wurden im Verfahren von keiner Partei gerügt.

2.

Dem (seitens des Vorsitzenden so gewerteten) Antrag des Einspruchsführers, im Eilverfahren zu entscheiden, dem die Parteien nicht widersprochen (vgl. § 36 Abs. 3 DHB RO) haben, konnte wegen der Bedeutung der Entscheidung für den Fortgang des Spielbetriebs bereits am 03.06.2026 – Aufstiegsspiele in die 2. Bundesliga – unter den dargebrachten Argumenten entsprochen werden.

3.

Der Einspruch ist jedoch nicht begründet.

Das Bundesgerichts des DHB hat ausweislich der Entscheidung vom 24.08.2018, Az.: BG 2-2018, in den Entscheidungsgründen u.a. Folgendes ausgeführt:

„(...)“

Das Bundesgericht hat den von den Rechtsinstanzen bei ihren Entscheidungen anzuwendenden Prüfungsmaßstab,

vgl. nur Urteil vom 8. März 2017 – BG 1-2017 -,

mehrfach wie folgt umrissen:

„Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts,

vgl. dazu zuletzt Urteil vom 12. September 2016 – BG 6-2016 -,

haben die Rechtsinstanzen des DHB entsprechend dem Prüfprogramm der Spielleitenden Stellen, die grundsätzlich die aus dem Spielbetrieb resultierenden Bestrafungen – damit auch Spielverlustwertungen – vornehmen, nur die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahme bzw. die Ermächtigung zu einer beantragten Maßnahme mit/in den Satzungen und Ordnungen des DHB und gfls. seiner Untergliederungen zu überprüfen. Etwas Abweichendes gilt allenfalls mit Blick auf einen besonderen Grundrechtsbezug oder einen allgemeinen ordre public.

Vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 11. Mai 2016 - BG 1-2016 -.

D.h., sieht das zu beachtende Normwerk eine zwingende Rechtsfolge vor, ist für übergeordnete Gesichtspunkte – etwa für allgemeine Verhältnismäßigkeitsüberlegungen – allenfalls im Ausnahmefall Raum. Anderenfalls würden Regeln des Spielbetriebs überflüssig. Das ist vom Ordnungs- und Regelgeber ersichtlich nicht gewollt.“

Entsprechendes gilt, wenn der Satzungs- und Ordnungsgeber im Rahmen seiner Verbandsautonomie für die Rechtsinstanzen - für das Schiedsrichterwesen gilt im Übrigen als unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs (vgl. § 1 Abs. 2 SRO) nichts Abweichendes - verbindliche Entscheidungsgrundsätze aufstellt. Diese sind von den Rechtsinstanzen jedenfalls solange zu beachten, wie sie von der Verbandsautonomie des DHB nicht offensichtlich ungedeckt sind.

Die vom Ordnungsgeber in § 55 Abs. 1 RO aufgestellten Entscheidungsgrundsätze hat das Bundessportgericht bei seiner mit der Revision angefochtenen Entscheidung verkannt. Nach § 55 Abs. 1 RO sind Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar. Bei einer von den Schiedsrichtern während des Spiels ausgesprochenen Disqualifikation – sei es mit, sei es ohne Bericht – handelt es sich um eine solche Entscheidung der Schiedsrichter, die aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung – der Wahrnehmung eines bestimmten Geschehensablaufs – und ihrer Beurteilung – der Wertung des Festgestellten – getroffen wird. In einem solchen Fall geht der Ordnungsgeber im Interesse der Funktionsfähigkeit des Spielbetriebs davon aus, dass den Tatsachenfeststellungen und/oder Beurteilungen der Schiedsrichter zu folgen ist und deren Feststellungen und/oder Beurteilungen nicht durch eigene, abweichende der Rechtsinstanz ersetzt werden können. Dies steht erkennbar nicht im Widerspruch zur Regelung des § 34 Abs. 3 RO. Die dortige Eröffnung des Rechtswegs gegen eine Disqualifikation dient dem – guten – Zweck, den Schiedsrichtern im Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit der Darlegung ihrer Feststellungen und Beurteilungen einzuräumen

und im Weiteren der Klärung, ob die von den Schiedsrichtern – unanfechtbar – festgestellten Tatsachen und Beurteilungen den Ausspruch einer Disqualifikation mit Bericht – wie hier – nach dem Regelwerk im Grundsatz überhaupt zuließen. Genau in diesem Sinne verhält sich auch das vom Revisionsgegner in Bezug genommene Urteil der 1. Kammer des Bundessportgerichts vom 8. April 2016 – BSpG 1 K 01/2016 –.

Tatsachengrundlage für die von den Schiedsrichtern vorgenommene Disqualifikation mit Bericht kann nach alledem nur ihre im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Bundessportgericht korrigierte Darstellung sein, dass der Spieler den gegnerischen Abwehrspieler im Zuge eines Schlagwurfs im Gesicht getroffen hat, wobei es sich um einen einheitlichen Bewegungsablauf gehandelt hat. Dass es dabei zu einer erheblichen Verletzung des Abwehrspielers gekommen ist, ist unter den Beteiligten unbestritten. Die von den Schiedsrichtern vorgenommene Bewertung dieses Geschehens als Regelwidrigkeit, die mit einer Disqualifikation mit Bericht zu ahnden ist, ist von ihrem Beurteilungsspielraum und dem Regelwerk gedeckt. Nach Regel 8:5 ist ein Spieler, der seinen Gegenspieler gesundheitsgefährdend angreift, zu disqualifizieren (Regel 16:6a). Stufen die Schiedsrichter eine Aktion als besonders rücksichtslos, besonders gefährlich, vorsätzlich oder arglistig ein, reichen sie nach dem Spiel einen schriftlichen Bericht ein, damit die zuständigen Instanzen über weitere Maßnahmen entscheiden können (Regel 8:6). Allein die Umstände, dass es sich bei dem zur Verletzung des Abwehrspielers führenden Geschehen um einen einheitlichen Bewegungsablauf gehandelt hat und auch das Momentum der Eigengefährdung des Abwehrspielers mitgewirkt haben kann, führen nicht zwingend auf eine offensichtliche Unrichtigkeit der Qualifizierung des Geschehens durch die Schiedsrichter als „besonders rücksichtslose, besonders gefährliche Aktion“ im Sinne der Regel 8:6 IHR. Die Schiedsrichter führen nämlich weiter aus, dass die Aktion des Spielers viel zu nah am Abwehrspieler ausgeführt worden ist.

Erweist sich die ausgesprochene Disqualifikation mit Bericht nach den die Rechtsinstanz bindenden Feststellungen und Beurteilungen der Schiedsrichter als regelkonform, kommt ihre Aufhebung kraft eigener Wertung des Bundessportgerichts nicht in Betracht.

Abweichendes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Ordnungsgeber eine Disqualifikation der vorliegenden Art mit einer automatischen Sperre von 1 Spiel verknüpft hat. Allerdings teilt das Bundesgericht die Auffassung beider Kammern des Bundessportgerichts, nach der die Unanfechtbarkeit der Tatsachenfeststellung im Grundsatz auf den Spielverlauf, das Spielergebnis sowie auf Strafen innerhalb des Spiels zu beschränken ist. Sie kann wegen ihrer grundsichtsrelevanten Wirkung (Art. 2 Abs. 1 GG und bei Berufssportlern zudem Art. 12 Abs. 1 GG - Berufsausübungsfreiheit) regelhaft keine Bedeutung für über das Spiel hinausgehende Bestrafungen haben. Dem folgt im Grundsatz auch der Ordnungsgeber, indem er beispielsweise die an die Disqualifikation mit Bericht der Schiedsrichter anschließende weitergehende Bestrafung des Spielers durch die Spielleitende Stelle der vollen gerichtlichen Überprüfung und gerade nicht dem Postulat des § 55 Abs. 1 RO unterstellt. Die von der Vorinstanz geforderte Durchbrechung der vom Ordnungsgeber in § 55 Abs.

1 RO aufgestellten Entscheidungsgrundsätze in Fällen, in denen die eigentlich als unanfechtbar erklärte Entscheidung der Schiedsrichter über das konkrete Spiel hinaus qua Automatik wirkt, läuft dem Willen des Ordnungsgebers hingegen zuwider. Der Ordnungsgeber hat sich nach den Bestimmungen der RO ausdrücklich für eine Unanfechtbarkeit der schiedsrichterlichen Entscheidungen im ausgeführten Sinne und im Weiteren gegen die Möglichkeit der isolierten Anfechtung gegen die an eine solche Entscheidung der Schiedsrichter anknüpfende Bestrafung – vorläufige Sperre von einem Spiel – entschieden. Hätte der Ordnungsgeber eine volle Überprüfbarkeit auch der an die unanfechtbare Schiedsrichterentscheidung anknüpfenden automatischen Sperre gewollt, hätte er dieses in das Regelungswerk der RO aufnehmen müssen. Dieses hat er bei Einführung der automatischen Sperre und in der Zeit danach gerade nicht getan. Systematisch ordnet er die automatische Sperre vielmehr der Entscheidung der Schiedsrichter zu. Aus der Regelung des § 56 Abs. 10 Satz 2 RO folgt nichts Abweichendes, denn bei der genannten Regelung handelt es sich um eine reine, an das Bundesportgericht gerichtete Verfahrensregel, die sich nur auf den Spielbetrieb der Ligaverbände bezieht, und schon deshalb nicht geeignet ist, die vom Ordnungsgeber für alle Rechtsinstanzen geltenden Entscheidungsgrundsätze auszuhebeln. Dass der derartig gefasste Wille des Ordnungsgebers von seiner Verbandsautonomie gedeckt ist und auch mit den Grundrechten der Art. 2 Abs. 1 bzw. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist, steht für das Bundesgericht schon wegen der geringen Eingriffsintensität der umstrittenen automatischen Sperre außer Frage. Der fehlbar gewordene Spieler wird qua Automatik für lediglich ein Spiel – mannschaftsbezogen - gesperrt. Der sachliche Grund dieser Automatik liegt auf der Hand: Ein nach Bewertung der Schiedsrichter besonders fehlbar gewordener Spieler soll für einen kurzen Zeitraum an der Teilnahme am Spielbetrieb gehindert werden, um den Spielleitenden Stellen einen angemessenen Zeitraum zur gebotenen Aufklärung des Sachverhalts mit Blick auf die Verhängung einer weitergehenden Bestrafung einzuräumen. Hinzu tritt der Aspekt der Generalprävention.

(...)“

Dieser sich aus der vorgenannten Entscheidung ergebenden Rechtsauffassung schließt sich der Vorsitzende nach eingehender Überprüfung ausdrücklich an.

Übertragen auf den vorliegenden Fall gelangt der Vorsitzende nach umfassender Würdigung aller vorliegenden Beweismittel zu dem Ergebnis, dass der Einspruch keinen Erfolg hat. Die Feststellungen und Beurteilungen der Schiedsrichter, wie sie sich aus dem Spielbericht in Gestalt der oben genannten Stellungnahme ergeben, erweisen sich als regelkonform. Dabei hat der Vorsitzende zur Kenntnis genommen, dass die Formulierungen der Schiedsrichter, wie sie sich aus dem Spielbericht einerseits sowie aus der im Laufe des Verfahrens eingereichten Stellungnahme andererseits ergeben, nicht vollkommen deckungsgleich sind, sondern in der genauen Formulierung in Nuancen voneinander abweichen. Dies bewertet der Vorsitzende jedoch als gleichermaßen unbedenklich wie auch unbeachtlich. Zu beachten ist bei der Betrachtung dieser beiden Stellungnahmen, dass es sich um ein im Ergebnis knappes Spiel handelte. Der Verein des Einspruchsführers (Heimverein) lag zur Halbzeit mit 14:19 sowie in der 43. Minute sogar mit 20:28 zurück, bevor das Spiel in der 54. Minute erstmals (30:30) sowie in der 55. Minute erneut ausgeglichen war (31:31). Danach ging die ..., (Gastverein) in

der 56. Minute noch einmal mit 31:32 in Führung, bevor das Spiel in der 56. Minute erneut ausgeglichen war (32:32). Sodann übernahm der ..., in der 58. Minute erstmals im Spiel die Führung (33:32), ehe das Spiel bei Minute 59:47 letztmals ausgeglichen war (33:33). Der Siegtreffer zum 34:33-Endstand fiel sodann erst bei Minute 59:57. Ein solcher Spielverlauf stellt für die Schiedsrichter besondere Anforderungen dar. Bedenkt man in diesem Zusammenhang, dass die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der 3. Liga Frauen und Männer in Ziffern 7.1 (letzter Absatz) für den elektronischen Spielbericht sowie in Ziffer 7.2 (letzter Absatz) für den Spielbericht in Papierform vorsehen, dass der Spielbericht *spätestens* 15 Minuten nach Spielende digital bzw. von Hand zu signieren ist, bedeutet dies, dass dem Schiedsrichter-Team sowie dem Kampfgericht nur ein sehr gering bemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um die Eintragungen in den Spielbericht vorzunehmen. Innerhalb dieser kurzen Zeitspanne darf nicht erwartet werden, dass die Formulierungen einen Anspruch auf absolute Vollständigkeit, Endgültigkeit und Richtigkeit haben. Das gilt jedenfalls so lange, wie die Formulierungen der Schiedsrichter, wie sie sich aus dem Spielbericht einerseits sowie aus der im Laufe des Verfahrens eingereichten Stellungnahme andererseits ergeben, nicht völlig widersprüchlich sind. Dies trifft hier jedoch nicht zu. Die von den Schiedsrichtern mit einem gewissen Abstand zum Spiel und in Ruhe formulierte Stellungnahme weicht nicht erheblich von dem Eintrag im Spielbericht ab und erweist sich infolgedessen als glaubhaft, sodass auch sie dieser Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

Ähnlich hatte sich das Bundesportgericht bereits ausweislich der Entscheidung vom 07.10.2025, Az.: 1 K 03/2025, zu den Anforderungen an einen unmittelbar nach einem Spiel (noch dazu mit knappem Spielausgang) in einem elektronischen Spielbericht aufgenommenen Einspruchsvermerk entschieden.

Die sich aus dem Spielbericht in Gestalt der Stellungnahme ergebenden Feststellungen, bei denen es sich nach den obigen Ausführungen um unanfechtbare Tatsachenfeststellungen im Sinne des § 55 Abs. 1 DHB RO handelt, und auf der Grundlage dieser Tatsachenfeststellungen getroffenen Beurteilungen des Schiedsrichter-Teams rechtfertigen nach Auffassung des Vorsitzenden den Ausspruch einer Disqualifikation mit Bericht und sind somit regelkonform.

Die Videosequenzen, die seitens des Einspruchsführers übersendet wurden und deren Qualität aufgrund des Umstandes, dass lediglich ein kleiner und zu kurzer Ausschnitt in nicht realer Geschwindigkeit wiedergegeben wird, nicht genügend ist, vermögen an den unanfechtbaren Tatsachenfeststellungen nichts zu ändern. Selbst optimale Videosequenzen vermögen jedoch an unanfechtbaren Tatsachenfeststellungen nichts zu ändern. Diese unanfechtbaren Tatsachenfeststellungen bleiben im Fall der Automatiksperrung weiterhin unanfechtbar.

Die Aufhebung der Feststellungen und Beurteilungen der Schiedsrichter kraft eigener Wertung des Bundessportgerichts kommt daher aus Rechtsgründen und unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 DHB RO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) DHB RO zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts oder bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V. (Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de) angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 DHB RO wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.,
- Vorsitzender -